

bar genug anzuerkennen ist, waren auch, nach Inhalt der darüber aufgenommenen Conferenzprotokolle, Beilage No. X., von der hohen Wichtigkeit dieses Stollnplanes überzeugt und — demselben ihre volle Zustimmung ertheilend — der Meinung, dass dessen Ausführung, da sie die Kräfte einer einzelnen Corporation übersteige, dem Vaterlande aber auf Jahrhunderte hinaus zum grössten Nutzen und Ruhme gereichen und Früchte tragen würde, — von dem Landesherrn, vereint mit den Landständen, bei deren patriotischen Gesinnungen übernommen und unterstützt werden möchte, weshalb sie denn auch die künftige Unterstützung dieses Unternehmens den versammelten Landständen nicht anders als dringend empfehlen könnten.

Hierauf liessen auch die versammelten Stände nach der Hauptbewilligungsschrift vom 19. Juni 1830 und dem beigefügten Gutachten sub. E. a. (Beilage No. X. 5.) an Sr. Majestät den hochseeligen König Anton gesegneten Andenkens, den Antrag gelangen, durch das Oberbergamt eine nochmalige Revision des entworfenen Plans bewirken und solchen den Ständen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorlegen, und sie in Kenntniss setzen zu lassen, ob und in welcher Maasse des Königs Majestät dieses, nach Einsicht der Stände, für die längere Erhaltung des so wichtigen Silberbergbaues fast unentbehrliche Unternehmen aus Königl. Cassen zu unterstützen, sich zu entschliessen geruhen würden, um sodann ihrerseits ermessen zu können, inwiefern auch den Ständen vielleicht gestattet sein werde, bei etwa künftig möglichen Bewilligungen zum Besten des Bergbaues, auf den Betrieb dieses Stollns Rücksicht zu nehmen.

Späterhin haben ebengedachte Deputirte, als ihr Auftrag durch die eingetretenen veränderten Verfassungs- und ständischen Verhältnisse erloschen war, dem Hohen Finanzministerium, in einem unter dem 19. December 1831 erstatteten Bericht (Beilage No. X. 6.) ihre Ansichten über den tiefen Meissner Stolln noch besonders entwickelt und dargelegt, in diesem Berichte die Lage des Freyberger Bergbaues, insbesondere die Besorgnisse für die Zukunft und die dem Lande durch seinen Verfall erwachsenden Nachtheile, sowie die Nothwendigkeit der dagegen in Zeiten zu ergreifenden Maassregeln, und endlich die Verantwortlichkeit der Gegenwart gegen die Zukunft sehr richtig ergriffen, und daher diesen Stollnbetrieb gedachtem Hohen Finanzministerium und den künftigen Vertretern der Nation zur besonderen Aufmerksamkeit dringend anempfohlen.

#### §. 55.

*Verordnungen des früheren Hohen Geheimen Finanz-Collegiums und nachmaligen Hohen Finanz-Ministeriums.*

Nach mehrerem Inhalte der Verfügungen des Hohen Geheimen Finanz-Collegiums vom 22. Februar 1826, 20. Januar, 29. Januar und 21. October 1830, (Bei-